

Wahlordnung der Hofheimer Wohnungsbau GmbH zur Wahl des Mieterbeirates

§ 1 Grundsätze

1. Diese Wahlordnung trifft Festlegungen zur Wahl des Mieterbeirates für die Mieter im Wohnungsbestand der Hofheimer Wohnungsbau GmbH (HWB).
2. Die Wahl des Mieterbeirates findet im Turnus von fünf Jahren statt.
3. Die Wahl erfolgt grundsätzlich per Briefwahl.

§ 2 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt und wählbar in seinem Wahlbezirk ist jeder Mieter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einem Hauptmietverhältnis mit der HWB steht. Jede Wohnung hat jedoch nur ein Stimmrecht. Haben mehrere Personen auf Mieterseite den Mietvertrag als Mieter unterschrieben, kann dieses Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.
2. Nicht wählbar sind Mitglieder des Aufsichtsrates der HWB, Mitglieder aller städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Ortsbeiräte etc.) und Beschäftigte der HWB.
3. Der Wahlausschuss kann Kandidaten/innen für die Wahl zum Mieterbeirat ablehnen, wenn schwer wiegende Verstöße gegen die Hausordnung oder nachhaltige Verletzungen der mietvertraglichen Pflichten nachgewiesen werden.
4. Mieter/innen, die die Voraussetzungen unter Pkt. 1 erfüllen, können sich selbst als Kandidaten/innen bewerben oder von anderen Mieter/innen für eine Kandidatur vorgeschlagen werden, letzteres jedoch nur mit Zustimmung des/der Kandidaten/in.

§ 3 Organe der Wahl

1. Der Wahlausschuss ist für die Zulassung der Kandidaten/innen zur Wahl und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses zuständig.
Er besteht aus 3 Personen (1 Vorsitzende/r und 2 Beisitzer/innen). Der/die Vorsitzende wird von der HWB bestimmt. Bei der ersten Wahl werden die Beisitzer/innen von der Stadt Hofheim (Team Wahlen) gestellt. Bei künftigen Wahlen können die Beisitzer/innen vom Mieterbeirat entsandt werden. Wer für den Wahlausschuss tätig ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlvorstand sein und für den Mieterbeirat kandidieren. Damit wird der Kontrollfunktion eines Wahlausschuss besser Rechnung getragen.
2. Der Wahlvorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und 2 Beisitzer/innen), die sich aus Mitarbeiter/innen der HWB zusammensetzen. Wahlberechtigte Mieter/innen können für den Wahlvorstand hinzugezogen werden, dabei dürfen diese nicht gleichzeitig für den Mieterbeirat kandidieren.
Der Wahlvorstand ist bei der Wahl für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

3. Alle Mitglieder von Wahlorganen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet. Sie handeln im Auftrag der HWB. Die Mitglieder der Wahlorgane tragen Sorge dafür, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

§ 4 Wahl

1. Der Wohnungsbestand der HWB ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Nördlich der Bahnlinie (Stadtmitte, Ostend, Hofheim Nord): Bezirk 1

Südlich der Bahnlinie (Marxheim): Bezirk 2

Stadteile (Diedenbergen, Langenhain, Lorsbach, Wallau): Bezirk 3

Jeder der drei genannten Wahlbezirke entsendet jeweils drei Mitglieder in den Mieterbeirat.

2. Vorbereitung und Durchführung der Wahl:

- a) Der Wahlvorstand legt in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der HWB einen Wahltermin fest.
- b) Der Wahlvorstand informiert die Mieter mit einem Wahlauf Ruf über Sinn und Zweck der Wahl, den Termin der Wahl, die Wahlbezirke, die Voraussetzungen zur Kandidatur für den Mieterbeirat. Weiterhin überlässt er den Mietern ein Formblatt mit Inhalt des Wahlvorschlages (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon oder Email) mit einer Erklärung zur Bereitschaft zur Kandidatur sowie den Termin zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- c) Nach Ablauf der Frist überprüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und legt diese dem Wahlausschuss zur endgültigen Zulassung vor. Sollten in einem Bezirk nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht werden, können entsprechend weniger Mitglieder für diesen Bezirk gewählt werden. Darauf ist bei der Wahl hinzuweisen.
- d) Der Wahlvorstand teilt den Mietern mit Stimmzettel die zugelassenen Kandidaten/innen mit und verteilt gleichzeitig die Briefunterlagen mit Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Erklärung der persönlichen Stimmabgabe, Erläuterungen zur Stimmabgabe und Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen. Weiterhin gibt er den Mietern bekannt, wann die Briefwahlunterlagen spätestens abgegeben werden müssen (Tag und Uhrzeit) und wer diese ggf. auch kurzfristig entgegen nimmt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Wahlfeststellung und -bekanntmachung

1. Nach Ablauf der Frist zählt der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen aus.

Hierzu wird der Rücksendeumschlag geöffnet und die Erklärung der persönlichen Stimmabgabe kontrolliert und überprüft, ob dieser unterschrieben wurde. Der Umschlag mit dem Stimmzettel wird separiert.

Enthält ein Umschlag keine persönliche Erklärung oder ist diese nicht unterschrieben, ist der Stimmzettel als ungültig zu bewerten.

Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Wurden auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben als festgelegt max. (3 Stimmen pro Bezirk), ist der Stimmzettel ungültig, weniger Stimmen sind unschädlich.

2. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich durch den Wahlvorstand, das Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten.
3. Nach Feststellung des Ergebnisses lädt der Wahlvorstand den Wahlausschuss zur endgültigen Feststellung des Ergebnisses ein.
4. Nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss, wird dieses durch die HWB den Mietern mitgeteilt. Wenn die gewählten Kandidaten/innen nicht innerhalb von 2 Wochen erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen, gelten sie als gewählt. Bei Ablehnung der Wahl durch eine/n Kandidaten/in rückt der/die Bewerber/in mit dem nächsthöchsten Stimmergebnis nach.
5. Anschließend lädt die HWB die neu gewählten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6 Schlussbemerkungen

Die Wahlordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Etwaige Änderungen und Ergänzungen sind möglich und bedürfen der Schriftform.
Der gewählte erste Mieterbeirat ist befugt, Änderungswünsche einzubringen.

Hofheim, den 05.03.2018